



REKORDORDNUNG

des

**BOGENSPORTVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E.V.**

- § 1 Definition und Bedingungen
- § 2 Anerkennung der Landesrekorde
- § 3 Bestätigung der Landesrekorde
- § 4 Veröffentlichung der Landesrekorde
- § 5 Inkrafttreten

Die Bezeichnungen in dieser Jugendordnung beziehen sich auf alle Geschlechter; Doppelnennung bzw. gegenderte Formulierungen werden zugunsten der Lesbarkeit vermieden

§1 Definition und Bedingungen

- (1) Ein neuer BVNW-Landesrekord wird aufgestellt, wenn das Ergebnis mindestens ein Ring höher ist, als der bestehende Rekord. Die Einstellung eines geltenden BVNW-Landesrekordes durch einen anderen Bogensportler, wird als Landesrekord anerkannt.
- (2) BVNW-Landesrekorde können bei allen Turnieren erzielt werden, die entsprechend der DBSV-Wettkampfordnung durchgeführt werden.
- (3) BVNW-Landesrekorde werden in den Klassen, Entfernungen und Auflagengrößen lt. der aktuellen WKO des DBSV. Wenn erzielte Ergebnisse, auch in leistungsstärkeren Klassen, einen Rekord darstellen, wird dieser auch anerkannt, solange §1 Abs. 3 dieser Ordnung erfüllt ist. Leistungsstärkste Klassen sind die Klassen Damen und Herren.

§2 Anerkennung Landesrekorde

- (1) BVNW-Landesrekorde werden in folgenden Disziplinen anerkannt: DBSV-Runde Halle und DBSV-Runde im Freien, gem. der aktuellen DBSV-WKO.
- (2) BVNW-Landesrekorde werden geführt in den Bogenarten:
 - a. Recurvebogen (RC),
 - b. Compoundbogen (CU),
 - c. Compoundblankbogen (CB)
 - d. Blankbogen (BB),
 - e. Jagdbogen (JB),
 - f. Langbogen (LB),
 - g. Primitivbogen (PB),
 - h. Kompositbogen (KB)
- (3) In der Rekordliste werden nur Ergebnisse aufgenommen, die auf Meisterschaften des BVNW erzielt wurden. Mannschaftsrekorde werden in der Rekordliste nicht geführt.

§3 Bestätigung von Landesrekorden

- (1) Landesrekorde des BVNW müssen vom BVNW-Rekordbeauftragten, oder vom Landessportleiter, schriftlich bestätigt werden.
- (2) Rekordergebnisse von Turnieren müssen zur Anerkennung wie folgt eingereicht werden:
 - a. schriftliche Einreichung vom Bogensportler, Verein oder Bogensportabteilung des Vereins, in der der Bogensportler Mitglied ist und den Rekord erzielt hat
 - b. unter Vorlage des unterschriebenen (auch digital) Antragsformulars und

dem vom anwesenden Kampfrichter schriftlich bestätigten Schusszettels. Hierbei wird der Name und die Lizenznummer des Kampfrichters auf der Rückseite eingetragen.

- c. Einreichung zur Bestätigung innerhalb eines Monats nach dem Turnier beim BVNW-Rekordbeauftragten, oder vom Landessportleiter.

- (3) Rekordergebnisse von BVNW Bezirks- und Landesmeisterschaften werden nur auf Antrag in die Rekordlisten aufgenommen.
Deutsche Meisterschaften des DBSV und den DBSV-Verbandspokalen werden auf Antrag in die DBSV-Rekordliste aufgenommen.
- (4) Rekordhalter erhalten eine Rekordurkunde, auf dem das Resultat, Art der Veranstaltung, das Datum und der Ort des Rekordes angegeben ist.

§4 Veröffentlichung der Landesrekorde

- (1) Einzelheiten über neue Rekorde und Übersichten über alle Rekorde werden aktuell auf der BVNW-Homepage veröffentlicht.

§5 Inkrafttreten

Die BVNW-Rekordordnung wurde am 25.11.2007 vom BVNW-Präsidium beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- 1. Änderung am 08.02.2009
- 2. Änderung am 12.05.2009
- 3. Änderung am 21.02.2010
- 4. Änderung am 25.07.2023
- 5. Änderung am 28.11.2024
- 6. Änderung am 30.12.2025